



NETZENTGELTE STROM PREISBLATT 2021

Gültig ab 01.01.2021

Stand: 17.12.2020

www.yncoris.com

YNCORIS
Industrial Services

PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2021

GÜLTIG AB 01.01.2021

1. Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	12,32	3,62	91,09	0,47
Niederspannung	14,16	6,56	107,82	2,81

Die Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17f EnWG, § 18 AbLaV – siehe Preisblätter 7-10) und Umsatzsteuer.

PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2021

GÜLTIG AB 01.01.2021

2. Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung – Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf wie Baustromanschlüsse

Netzebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung	54,00	7,15

Die Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, § 17f EnWG, § 18 AbLaV – siehe Preisblätter 7-10) und Umsatzsteuer.

PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2021

GÜLTIG AB 01.01.2021

3. Entgelte für Messstellenbetrieb einschließlich Messung – Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung (monatliche Ablesung)

Netzebene	Messstellenbetrieb und Messung €/a
Mittelspannung	313,90
Niederspannung	273,75

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2021

GÜLTIG AB 01.01.2021

4. Entgelte für Messstellenbetrieb einschließlich Messung – Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Lastgangmessung

Netzebene	Messstellenbetrieb und Messung €/a
Niederspannung	18,25

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2021

GÜLTIG AB 01.01.2021

5. Sperrung / Entsperrung

	€ / Zählpunkt
Sperrung / Entsperrung	220,00

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2021

GÜLTIG AB 01.01.2021

6. Preise für Baukostenzuschüsse

Netzebene	€/kW und Netzanschluss
Niederspannung (oberhalb 30 kW)	249,45

Der Baukostenzuschuss stellt den vom Anschlussnehmer zu übernehmenden Anteil an den Kosten für die Erstellung, Errichtung oder Verstärkung der örtlichen Netzanlagen im Netz der allgemeinen Versorgung (vorgelagertes Netz) dar. Er wird getrennt von den Netzanschlusskosten berechnet und dem Anschlussnehmer sowohl bei Neuanschlüssen als auch bei Leistungserhöhungen in Rechnung gestellt.

Eine Auskunft über den für Sie zutreffenden Baukostenzuschuss in höheren Netz- oder Umspannebenen erhalten Sie bei Ihrem Ansprechpartner.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2021

GÜLTIG AB 01.01.2021

7. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Verbrauch	KWK-Aufschlag
Verbrauchsunabhängig	0,254 ct/kWh

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Ergänzende Erläuterungen finden Sie unter <http://www.netztransparenz.de>

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2021

GÜLTIG AB 01.01.2021

8. Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Verbrauch	§ 19 StromNEV-Aufschlag
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,432 ct/kWh
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
Oberhalb von 1.000.000 kWh*	0,025 ct/kWh

Ergänzende Erläuterungen finden Sie unter <http://www.netztransparenz.de>

* Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüfertestat zu erbringen.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2021

GÜLTIG AB 01.01.2021

9. Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

Verbrauch	Offshore-Netzumlage
Verbrauchsunabhängig	0,395 ct/kWh

Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Ergänzende Erläuterungen finden Sie unter <http://www.netztransparenz.de>

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2021

GÜLTIG AB 01.01.2021

10. Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)

Verbrauch	Umlage nach § 18 AbLaV
Verbrauchsunabhängig	0,009 ct/kWh

Ergänzende Erläuterungen finden Sie unter <http://www.netztransparenz.de>

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

PREISBLATT NETZENTGELTE STROM 2021

GÜLTIG AB 01.01.2021

11. Entgelte gemäß § 19 StromNEV

Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach §19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei den Letztverbrauchern tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Lieferstelle ermittelt. Bedingung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- und Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt.

12. Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Die von der Stadt Hürth für ihr Gemeindegebiet erhobene Konzessionsabgabe nach § 2 KAV beträgt

- 1,59 ct/kWh für Tarifikunden
- 0,11 ct/kWh für Sondervertragskunden

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV.

Da das Netz der YNCORIS GmbH & Co. KG nur private Grundstücke nutzt, fallen für die Kunden im Chemiepark Knapsack Konzessionsabgaben nur an, wenn die in § 2 Abs. 4, 6 und 8 KAV enthaltenen Voraussetzungen vorliegen und Konzessionsabgaben durch den vorgelagerten Netzbetreiber abgerechnet werden müssen bzw. können. Eine Auskunft über die für Sie zutreffende Konzessionsabgabe erhalten Sie bei Ihrem Ansprechpartner.